

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 21 K-LSiG Angelobung

K-LSiG - Kärntner Landessicherheitsgesetz - K-LSiG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Aufsichtsorgane sind vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben.

In Kraft seit 30.05.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at